

Leitfaden für die Bewerbung ausländischer Ärzte

Einreise:	
Nicht-EU-Bürger	<p>Staatsangehöriger aus den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Israel oder der Republik Korea benötigen kein Einreisevisum. Der erforderliche Aufenthaltstitel kann innerhalb der ersten drei Monate nach der Einreise beantragt werden</p> <p>Alle anderen ausländischen Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Deutschland generell ein Visum. Das Visum muß bei der deutschen Botschaft / deutschen Generalkonsulat im jeweiligen Heimatland vor der Einreise beantragt werden</p>
EU-Bürger und gleichgestellte	Angehörige der EU-Staaten sowie Bürger aus Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz benötigen zur Einreise kein Visum. Für die Einreise nach Deutschland ist lediglich ein gültiger Pass, Personalausweis oder vergleichbarer Identitätsnachweis erforderlich
Aufenthalt:	
Nicht-EU-Bürger	Benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten wollen.
EU-Bürger und gleichgestellte	Anmeldung beim Bürgerservice der Wohnortgemeinde bei beabsichtigter Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten
Arbeitserlaubnis:	
Nicht-EU-Bürger	<p>Arbeitserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn ein entsprechendes Visum beantragt und ausgestellt worden ist (s.o.). Nicht ausreichend ist z.B. Sprachvisum oder Touristenvisum. Nur ein sogenanntes D-Visum berechtigt zur Erwerbstätigkeit.</p> <p>Die Erlaubnis zur Arbeit besteht nur, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt. Die örtliche Ausländerbehörde kann einem Ausländer einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilen, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (Aufenthaltsgesetz). Die Beschäftigungserlaubnis wird in den Aufenthaltstitel aufgenommen.</p> <p>Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU setzt voraus, dass ein konkretes Arbeitsplatz-Angebot vorliegt und kein bevorzogter Arbeitnehmer (deutsche Staatsbürger, EU-Bürger, Bürger aus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarkt-Zugang in Deutschland) für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht.</p>
EU-Bürger und gleichgestellte	Für diese Bürger gilt „Arbeitnehmerfreizügigkeit“, d.h., sie benötigen keine spezielle Arbeitserlaubnis.

	Die Arbeitsgenehmigung-EU ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen, wobei die erstmalige Erteilung als befristete Arbeitserlaubnis-EU erfolgt.
Besonderheiten für die Beschäftigungsaufnahme von Ärzten	
Nicht-EU-Bürger	<p>Eine dauerhafte Beschäftigungsaufnahme kann nur bei Nachweis einer in Deutschland anerkannten Approbation erfolgen:</p> <p>Vorlage einer im Heimatland erworbenen Approbation.</p> <p>Die Dokumente müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden.</p> <p>Ausländische Urkunden und Bescheinigungen müssen von einem staatlich anerkannten Dolmetscher (anerkannter Dolmetscher in Deutschland, im Ausland ein von der dortigen Auslandsvertretung anerkannter Dolmetscher) in die deutsche Sprache übersetzt werden oder die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung durch die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt werden. Der Dolmetscher muß bestätigen, dass ihm die Urkunden im Original vorgelegen haben (notariell beurkundete Übersetzung).</p> <p>Die Erteilung einer in Deutschland gültigen Approbation erfolgt nur bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes des Heimatlandes mit der bundesdeutschen Ausbildung. Andernfalls ist zur Erteilung der Approbation eine Kenntnisstandsprüfung / Gleichwertigkeitsprüfung abzulegen.</p> <p>Alternativ oder vorübergehend kann eine Berufserlaubnis (keine Anerkennung der ausländischen Approbation !) zur vorübergehenden Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden, die an einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden ist. Die Ausbildung muß dann nicht gleichwertig einer deutschen Ausbildung sein. Die Berufserlaubnis ist zeitlich auf höchstens 2 Jahre begrenzt. Sie wird jedoch in der Regel nur noch zur Vorbereitung auf die Gleichwertigkeitsprüfung erteilt. In dieser Zeit kann parallel zur Tätigkeit eine Approbation im Rahmen einer Kenntnisstandsprüfung / Gleichwertigkeitsprüfung erworben werden.</p> <p>Ärztliche Tätigkeiten vor der Erteilung der Approbation werden nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet.</p> <p>Unterlagen für die Anerkennung der Approbation (in deutsch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterschriebener formloser schriftlicher Antrag in deutscher Sprache - Lebenslauf (Studiengang und beruflicher Werdegang lücken-

los), Name, Vornamen, Geburtsname, Lichtbild, Datum, Unterschrift in deutscher Sprache

- Nachweis über die Erlaubnis zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes in Form einer Bescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde des Studienlandes
- Diplom und Prüfungszeugnis
- Stoffverteilungsplan
- Zeugnisse über absolvierte Praktika
- schriftliche Kostenübernahmeerklärung bezüglich der Gutachterkosten
- Erklärung, dass die eingereichten Unterlagen einem Gutachter vorgelegt werden dürfen
- Erklärung, daß man sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt
- Erklärung, daß man nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist
- Kenntnisse der deutschen Sprache. Mindestens Stufe B2

Soweit vorhanden:

- Nachweise über Weiterbildungen
- ausführliche Arbeitszeugnisse
- Kopie der letzten Berufserlaubnis
- amtlich beglaubigte Kopie der Anerkennung als Facharzt

Antragsstellen für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis:

Für Köln:

Bezirksregierung Köln, Dezernat 24, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (A-D) + 49 221 / 147 25 36; (E-M) + 49 221 / 147 22 05;

(N-Z) + 49 221 / 147 25 33

[http://www.bezreg-](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/24/approbationen_berufserlaubnisse/)

[koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/24/approbationen_berufserlaubnisse/arzt_auslaendischer_abschluss/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/24/approbationen_berufserlaubnisse/arzt_auslaendischer_abschluss/index.html)

Für Wuppertal:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf

Telefon: (A-K) +49 211 475 52 63; (L-N) +49 211 / 475 52 61;

(O-Z) +49 211 475 42 61

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/Approbation/FAQ.html

<p>EU-Bürger und gleichgestellte</p>	<p>Approbation wird benötigt, im übrigen gleiche Zugangsrechte wie deutsche Ärzte</p> <p>Unterlagen für die Anerkennung der Approbation</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterschriebener formloser schriftlicher Antrag in deutscher Sprache - Lebenslauf (Studiengang und beruflicher Werdegang lückenlos), Name, Vornamen, Geburtsname, Lichtbild, Datum, Unterschrift in deutscher Sprache - amtlich beglaubigte Kopien der Nachweise über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung: Diplom, ärztliches Prüfungszeugnis oder sonstige ärztliche Befähigungsnachweise in deutsch - Bescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde des Studienlandes aus der hervorgeht, dass die erworbene ärztliche Ausbildung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG abgeschlossen wurde oder Bescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde des Studienlandes aus der hervorgeht, dass in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre tatsächlich und rechtmäßig der Beruf des Arztes ausgeübt wurde - Bescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde oder anderen zuständigen Behörden des Studienlandes aus der hervorgeht, dass keine disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Schritte eingeleitet wurden oder dies beabsichtigt ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung) - amtlich beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises. - Führungszeugnis „O“ unter Angabe des Verwendungszweckes „Approbation Ärztin/Arzt“, nicht älter als 3 Monate (bei Wohnsitz in Deutschland Antrag beim zuständigen Einwohnermeldeamt; bei Wohnsitz im Ausland amtliche Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftslandes mit qualifizierter Übersetzung) - eine ärztliche Bescheinigung, wonach "aufgrund ärztlicher Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs ungeeignet ist“, nicht älter als 3 Monate. - Erklärung, dass "kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist oder war" - Kenntnisse der deutschen Sprache. Mindestens Stufe B2 - Erklärung, dass in keinem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Erteilung der

	<p>Approbation gestellt wurde oder gestellt wird.</p> <p>Antragsstellen für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis:</p> <p>Für Köln: s.o.</p> <p>Für Wuppertal: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf Telefon: (A-K) +49 211 / 475 52 61; (L-Z) +49 211 / 475 42 61 http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/Approbation/FAQ.html</p>